

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzungen (gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nur Wohnnutzungen, sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, zulässig.

§ 2 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Auf den privaten Grundstücken sind je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen und Obstgehölze sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 7 bis 8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen.

Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlage 1 und 2 der Begründung.

§ 3 Oberflächenentwässerung

Je 100 m² versiegelter Fläche ist eine Versickerungs-/ Rückhalteanlage mit einem Retentionsvolumen von mind. 2,5 m³ anzulegen.

Hinweis:

Die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von Art und Umfang des konkreten Bauvorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abzustimmen. Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen können darauf angerechnet werden.

Maßstab 1 : 2.000

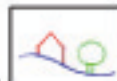


Bauleitplanung der Gemeinde Auetal
Außenbereichssatzung
(gem. § 35 Abs.6 BauGB)
- Bereich Sundern -

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: ALK
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterbehörde Schaumburg,
Katasteramt Rinteln

Planungsbüro Matthias Reinold
Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IIR/SRL
31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
Telefon 06751 - 9646744 Telefax 06751 - 9646745



Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung § 9 Abs. 7 BauGB



Denkmal § 3 (2) NDSchG